

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



## **Bewertungsbericht**

**zum Antrag der  
Fliedner Fachhochschule Düsseldorf  
auf Akkreditierung des konsekutiven Masterstudiengangs  
„Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit“ (Master of Arts, M.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH  
Sedanstr. 22  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761/208533-0  
E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

## **Gutachtende**

Herr Prof. Dr. Mathias Bonse-Rohmann, Hochschule Hannover

Frau Regine Schmidt, Universitätsklinikum Düsseldorf Ausbildungszentrum

Frau Prof. Dr. Britta Wulfhorst, MSH Medical School Hamburg - University of Applied  
Sciences and Medical University

Frau Laura Ziese, Studierende der Fachhochschule Bielefeld

**Vor-Ort-Begutachtung** 15.10.2019

**Beschlussfassung** 17.12.2019

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung in das Akkreditierungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Verfahrensbezogene Unterlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Studiengangskonzept .....</b>	<b>8</b>
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs .....	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen .....	9
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem .....	12
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen .....	18
<b>2.3</b>	<b>Studienbedingungen und Qualitätssicherung .....</b>	<b>18</b>
2.3.1	Personelle Ausstattung .....	18
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung .....	19
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang .....	20
<b>2.4</b>	<b>Institutioneller Kontext .....</b>	<b>23</b>
<b>3</b>	<b>Gutachten .....</b>	<b>25</b>
<b>3.1</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>25</b>
<b>3.2</b>	<b>Eckdaten zum Studiengang .....</b>	<b>26</b>
<b>3.3</b>	<b>Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden .....</b>	<b>27</b>
3.3.1	Qualifikationsziele .....	27
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem ..	30
3.3.3	Studiengangskonzept .....	31
3.3.4	Studierbarkeit .....	34
3.3.5	Prüfungssystem .....	35
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen .....	36
3.3.7	Ausstattung .....	36
3.3.8	Transparenz und Dokumentation .....	37
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung .....	37
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch .....	38
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....	38
<b>3.4</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung .....</b>	<b>39</b>
<b>4</b>	<b>Beschluss der Akkreditierungskommission .....</b>	<b>42</b>

## **1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren**

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

### **I. Antragstellung durch die Hochschule**

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

### **II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)**

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gutachten (siehe 3).

Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

### **III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

## 2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

### 2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf auf Akkreditierung des konsekutiven Masterstudiengangs „Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit“ wurde am 25.03.2019 bei der AHPGS eingereicht. Der Akkreditierungsvertrag zwischen der Hochschule und der AHPGS wurde am 13.12.2017 geschlossen.

Am 10.09.2019 hat die AHPGS der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Masterstudiengangs „Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 13.09.2019 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe des Sachstandsberichts durch die Hochschule erfolgte am 18.09.2019.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Masterstudiengangs „Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Modulhandbuch MABP und MABP II
Anlage 02	Modulübersicht MABP und MABP II
Anlage 03	Studienplan mit Änderungen von Modultiteln und Prüfungsformen ab 2018/2019
Anlage 04	Prüfungsordnung
Anlage 05	Diploma Supplement (deutsch und englisch)
Anlage 06	Lehrverflechtungsmatrizen (hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte)
Anlage 07	Profil der Lehrenden
Anlage 08	Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität vom 25. April 2016
Anlage 09	Übersicht ECTS Pflegepädagogik: Anpassung an das Studium Lehramt an Berufskollegs

Anlage 10	Angepasste Zulassungspraxis zur Qualifikation der Lehrkräfte an Krankenpflege-, Kinderkrankenpflege- und Altenpflegeschulen in Nordrhein-Westfalen
Anlage 11	Praxissemesterordnung
Anlage 12	Liste mit Praxiseinrichtungen
Anlage 13	Leitbild
Anlage 14	Qualitätsmanagementkonzept
Anlage 15	Evaluationsordnung
Anlage 16	Evaluationsintervalle
Anlage 17	Fragebogen zum Workload: Sommersemester 2017 und Wintersemester 2018/2019
Anlage 18	Studierendenstatistik (Bewerbungen, Exmatrikulationen, Absolventinnen und Absolventen, immatrikulierte Studierende nach Jahrgang)
Anlage 19	Beschwerdestatistik
Anlage 20	Lehrevaluation Bericht 2017
Anlage 21	Bericht Absolventenbefragung 2018
Anlage 22	Gender und Diversity an der Fliegener Fachhochschule
Anlage 23	Richtlinien zur Forschungsförderung
Anlage 24	Geschäftsordnung der Forschungskommission an der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf
Anlage 25	Rechtsprüfung der Prüfungsordnung
Anlage 26	Erklärung über die Sicherung der sächlichen, räumlichen und apparativen Ausstattung
Anlage 27	Bewertungsbericht der letzten Akkreditierung

Der Antrag, die ergänzenden Unterlagen sowie die Erläuterungen der Hochschule bilden die Grundlage für den folgenden Sachstandsbericht zur Vor-Ort-Begutachtung. Die Ausführungen enthalten keine Wertung, sondern geben ausschließlich den mit der Hochschule abgestimmten Sachstand wieder.

## 2.2 Studiengangskonzept

### 2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Fliegener Fachhochschule Düsseldorf (FFH)
Studiengangstitel	„Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit“
Abschlussgrad	Master of Arts (M.A.)
Art des Studiums	Berufsbegleitend in Teilzeit
Organisationsstruktur	Pro Semester vier Blockphasen à sechs Tage zwischen Montag und Samstag von 9:15 Uhr und 18:45 Uhr (s. AoF 1)
Regelstudienzeit	fünf Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	120 CP
Stunden/CP	25 Stunden/CP (§19 Absatz (2) der Prüfungsordnung)
Workload	Gesamt: 3.000 Stunden Kontaktzeiten: 1.340 Stunden Selbststudium: 1.660 Stunden Praxis: 410 Stunden inkludiert in der Kontaktzeit (s. AoF 8)
CP für die Abschlussarbeit	15 CP (s. AoF 12), im Rahmen des Moduls Forschungswerkstatt wird die Masterarbeit verteidigt.
Anzahl der Module	14
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2013/2014
erstmalige Akkreditierung	17.09.2013
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	45 pro Jahr
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	47 (derzeit immatrikuliert)
Anzahl bisherige Absolvierende	14 (bis einschließlich März 2019)
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Variante I: Abschluss eines pflegepädagogischen Bachelorstudiums

	Variante II: Abschluss eines pflegeaffinen Bachelorstudiums
Studiengebühren	368,-€ im Monat

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf zur Akkreditierung eingereichte konsekutive Masterstudiengang „Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit“ wurde am 17.09.2013 bis zum 29.09.2019 mit Auflagen erstmalig akkreditiert. Im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung im Jahr 2013 wurden sechs Auflagen ausgesprochen, die fristgemäß von der Hochschule erfüllt wurden.

Mit dem Studiengang liegt kein grundständiges Lehramtsstudium gemäß der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)“ der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018 vor, sondern der Studiengang orientiert sich an der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) (Anlage 08).

Die Masterurkunde und das Masterzeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium gibt (vgl. Anlage 05).

### 2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Der in Teilzeit und berufsbegleitend angebotene, konsekutive Masterstudiengang „Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit“ umschließt die beruflichen Fachrichtungen Pflege (großes Fach) und Gesundheit (kleines Fach). Er richtet sich an Personen, die einen Bachelorabschluss in pflegepädagogischen oder in pflege- bzw. gesundheitsaffinen Studiengängen vorweisen können. Der Studiengang schließt hochschulintern an die an der Hochschule angebotenen Bachelorstudiengänge „Pflegepädagogik“ und „Pädagogik für den Rettungsdienst“ an.

Seit 2018 wird der konsekutive Masterstudiengang in zwei Varianten MABP (Master Berufspädagogik) und MABP II angeboten (vgl. Anlage 02). Die beiden Varianten unterscheiden sich in insgesamt drei Modulen im ersten und fünften

Semester. Die Variante MABP richtet sich an Studierende, die durch das Bachelorstudium bereits über pfledepädagogische Kompetenzen in einem Umfang von 110 CP verfügen. Diese Studierendengruppe belegt im ersten Semester die Module „PW 1 Pflegewissenschaftliche Forschung und Befunde“ sowie „GW 1 Gesundheitswissenschaftliche Forschung und Befunde“. Studierende, die im vorangegangenen Bachelorstudium keine bildungswissenschaftlichen Module belegt haben, studieren die Variante MABP II. Sie belegen statt den o.g. Modulen die beiden bildungswissenschaftlichen Module „BW 1.a Grundlagen der Bildungswissenschaft und der Didaktik“ sowie „BW 1.b Methoden der Bildungswissenschaft und Bezüge ins Berufsfeld Gesundheit“. Im fünften Semester belegen die Studierenden der MABP Variante das Modul „GW 4 Wissenstranslation, Versorgungsforschung im Gesundheitswesen und Begleitseminar Schulpraktische Studien“ und die Studierenden der Variante MABP II das Modul „BW/GW 4 Gesundheitswissenschaftliche Bildungsprozesse, Versorgungsforschung im Gesundheitswesen und Begleitseminar Schulpraktische Studien“.

Der Studiengang qualifiziert Absolventinnen und Absolventen vornehmlich auf eine Lehrtätigkeit in Theorie und Praxis an Berufsschulen des Gesundheitswesens. Des Weiteren qualifiziert der Studiengang auf Schulleitungsaufgaben in Fort-, Aus-, und Weiterbildungseinrichtungen des Gesundheitswesens (s. AoF 6) sowie für sonstige bildende und beratende Tätigkeiten in Arbeitsfeldern des Pflege- bzw. Gesundheitswesens. Der Studiengang richtet sich nach Aussagen der Hochschule an Personen, die den Seiteneinstieg in das Lehramt an beruflichen Schulen anstreben. In Anlage 09 hat die Hochschule folgende Tabelle eingereicht, welche die Vorgaben an solch einen Seiteneinstieg im Land NRW vorgeben.

	Vorgaben NRW	PP FFH <sup>1</sup>	MABP 1	MABP 2
Große Fachrichtung und Fachdidaktik	140 ECTS	110 ECTS	30 ECTS	18 ECTS
Kleine Fachrichtung und Fachdidaktik	60 ECTS	34 ECTS	26 ECTS	10 ECTS
Bildungswissenschaften mit Deutsch	47 ECTS (+ 1 ECTS da	24 ECTS	24 ECTS	47 ECTS
Praxissemester	25 ECTS		25 ECTS	25 ECTS

<sup>1</sup> PP FFH = Bachelorstudiengang Pflegepädagogik an der FFH;

Bachelor- und Masterarbeit	28 ECTS	12 ECTS	15 ECTS	15 ECTS
Gesamt	300 ECTS	180 ECTS	120 ECTS	120 ECTS

Die Studierenden erwerben nach Aussagen der Hochschule die Fähigkeit, ihre Lehrtätigkeit wissenschaftlich auf- und nachzubereiten. Sie erlangen Kenntnisse zu Forschungsfragen und Forschungsdesigns (einschließlich partizipativer Forschung) qualitativer und quantitativer Forschung sowie Mixed Methods (vgl. bspw. Anlage 01, Modul GW.1). Darüber hinaus werden die Studierenden qualifiziert, ihre Unterrichtsmethoden zu evaluieren und kritisch zu reflektieren. Die Studierenden führen in den Semestern drei und vier jeweils eine Unterrichtsprobe durch, die von einer „fachlich und pädagogisch qualifizierten Lehrperson der Bildungseinrichtung im Gesundheitswesen begleitet“ wird (Anlage 11, S. 6). Darüber hinaus führen die Studierenden innerhalb der Module „Schulpraktische Studien und Unterrichtsproben I und II“ eine Praxisstudie durch, in der sozialwissenschaftliche Erhebungs- und Auswertungsmethoden zum Tragen kommen und z.T. im Unterricht angewendet werden.

Die Studierenden erwerben Schlüsselqualifikationen in Fachkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz und Handlungskompetenz. Sie werden dazu befähigt, ihr Wissen und ihre Reflexionstätigkeit auf die Lehrtätigkeit anzuwenden und kritisch zu hinterfragen.

Der Studiengang zielt auf die Herausbildung einer reflektierten Persönlichkeit, die Voraussetzung bürgerlicher Teilhabe ist. Die Stärkung der Persönlichkeit wird im Studiengang insbesondere durch die Bearbeitung eigenständiger Aufgaben sowie durch eine enge Betreuung durch die Lehrenden und qualitative Reflexionsgespräche gefördert.

Aus Sicht der Hochschule sind die Chancen der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen hoch. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass gemäß des Pflegeberufegesetzes – das ab 01.01.2020 greift – hauptamtliche Lehrende an Krankenpflegeschulen auf Master-Niveau zu qualifizieren sind. Dieser Forderung wird zwar momentan aufgrund des Fachkräftemangels im Land NRW durch ministeriellen Beschluss (Anlage 10) nicht entsprochen, – d.h. auch Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in „Pflegepädagogik“ können an Krankenpflegefachschulen als hauptamtliche Lehrkräfte eingesetzt werden –

die Hochschule erläutert jedoch, dass dieser Umstand und die damit einhergehende berufliche Einmündung der Studierenden beobachtet werden wird. Die Evaluationsergebnisse belegen eine Beschäftigung der acht Absolventinnen und Absolventen von 100 % (vgl. Anlage 21 und 18).

### 2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 14 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Pro Semester sind insgesamt 20-26 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Wahlmodule sind nicht vorgesehen. Mobilitätsfenster sind gegeben.

Folgende Module werden in der Variante MABP angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
<b>Theoretische Konzepte u. Grundformen forschenden Handelns</b>			25
BW 1	Bildungswissenschaftliche Forschung und Befunde	1	8
PW 1	Pflegewissenschaftliche Forschung und Befunde	1	9
GW 1	Gesundheitswissenschaftliche Forschung und Befunde	1	8
<b>Kernkompetenzen und Bezüge der Disziplinen</b>			25
BW 2	Unterrichten, kommunizieren, beraten	2	8
PW 2	Pflege und fachdidaktisches Handeln	2	9
GW 2	Gesundheitswissenschaftliche Forschung und Standards	2	8
<b>Produktive Aneignung: Lehren und Lernen in Theorie und Praxis</b>			24
3.1 BW; PW; GW	Wissenschaftliches Begleitseminar im schulpraktischen Kontext	3	5
3.2 BW; PW; GW	Schulpraktische Studien und Unterrichtsproben I	3	10
PW 3	Konzepte und Handlungsfelder einer „erweiterten Pflegepraxis“	3	9
<b>Intentionen und Funktionen innovierendes Handelns</b>			26
BW 4	Bildungswissenschaftliche Theorien und Konzepte im schulpraktischen Kontext	4	8
GW 4	Wissenstranslation, Implementierungsforschung im Gesundheitswesen und Begleitseminar schulpraktische Studien	4	8

4.1 BW; PW; GW	Schulpraktische Studien und Unterrichtsproben II	4	10
<b>Abschluss Studium</b>			20
5.1 BW; PW; GW	Forschungswerkstatt (Begleitung der M.A.-Arbeit)	5	5
5.2	Masterarbeit	5	15
Gesamt			120

Tabelle 2: Modulübersicht Variante 1

Folgende Module werden in der Variante MABP II angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
<b>Theoretische Konzepte u. Grundformen forschenden Handelns</b>			25
BW 1	Bildungswissenschaftliche Forschung und Befunde	1	8
BW 1.a	Grundlagen der Bildungswissenschaft	1	9
BW 1.b	Methoden der Bildungswissenschaft und Bezüge ins Berufsfeld Gesundheit	1	8
<b>Kernkompetenzen und Bezüge der Disziplinen</b>			25
BW 2	Unterrichten, kommunizieren, beraten	2	8
PW 2	Pflege und fachdidaktisches Handeln	2	9
GW 2	Gesundheitswissenschaftliche Forschung und Standards	2	8
<b>Produktive Aneignung: Lehren und Lernen in Theorie und Praxis</b>			24
3.1 BW; PW; GW	Wissenschaftliches Begleitseminar im schulpraktischen Kontext	3	5
3.2 BW; PW; GW	Schulpraktische Studien und Unterrichtsproben I	3	10
PW 3	Konzepte und Handlungsfelder einer „erweiterten Pflegepraxis“	3	9
<b>Intentionen und Funktionen innovierendes Handelns</b>			26
BW 4	Bildungswissenschaftliche Theorien und Konzepte im schulpraktischen Kontext	4	8
BW/GW 4	Gesundheitswissenschaftliche Bildungsprozesse, Versorgungsforschung und Begleitseminar schulpraktische Studien	4	8

4.1 BW; PW; GW	Schulpraktische Studien und Unterrichtsproben II	4	10
<b>Abschluss Studium</b>			20
5.1 BW; PW; GW	Forschungswerkstatt (Begleitung der M.A.-Arbeit)	5	5
5.2	Masterarbeit und Kolloquium	5	15
Gesamt			120

Tabelle 3: Modulübersicht Variante 2

Das Modulhandbuch enthält Informationen zu: Modul; Modultitel; Modulverantwortung; Qualifikationsstufe; Studienhalbjahr; Modulart; Leistungspunkte; Arbeitsbelastung gesamt, davon Kontaktzeit/Selbststudium; Dauer und Häufigkeit; Teilnahmevoraussetzungen; Sprache; Qualifikationsziele/Kompetenzen; Inhalte des Moduls; Art der Lehrveranstaltung(en); Lernformen; Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung); Verwendbarkeit des Moduls; (Grundlagen-) Literatur.

Alle Module im Studiengang sind studiengangsspezifisch. Die Struktur des Studiengangs gliedert sich in fünf Modulbereiche, die in den Modulübersichtstabellen (s. oben) abgebildet sind.

Der Studiengang unterteilt sich weiter in die Bereiche Bildungswissenschaft (24 CP MABP bzw. 47 CP MABP II), Pflegewissenschaft (30 CP MABP bzw. 18 CP MABP II) und Gesundheitswissenschaft (26 CP MABP bzw. zehn CP MABP II). Je nach Schwerpunkt vertiefen die Studierenden im ersten Semester pflege- und gesundheitswissenschaftliche Forschungsmethoden (MABP) oder erlangen Grundlagen in Bildungswissenschaften und Didaktik (MABP II). Im zweiten Semester erwerben die Studierenden beider Varianten fachdidaktisches Wissen im Bereich Pflege und erlangen die Fähigkeit, diese Kenntnisse auf den Unterricht anzuwenden. Im dritten und vierten Semester werden die zwei Module „Schulpraktische Studien“ I und II mit jeweils zehn CP sowie ein wissenschaftliches Begleitseminar im schulpraktischen Kontext mit einem Umfang von fünf CP angeboten. Im vierten Semester werden den Studierenden darüber hinaus im Modul „BW 4 Bildungswissenschaftliche Theorien und Konzepte im schulpraktischen Kontext“ in einem Umfang von acht CP Leitungskompetenzen vermittelt (s. AoF 6). Im letzten Semester wird die Masterarbeit verfasst, die 15 CP umschließt, und die Studierenden absolvieren das Modul „Forschungswerkstatt“ in

einem Umfang von fünf CP, in der Sie ihre Masterarbeit vorstellen und verteidigen.

Das Studium ist berufsbegleitend angelegt und richtet sich an Personen, die über einen Bachelor-Abschluss in Pflegepädagogik oder pflegeafinen Studiengängen verfügen und i.d.R. bereits einer Lehrtätigkeit nachgehen. Aufgrund des Fachkräftemangels ist es im Land NRW aufgrund eines ministeriellen Erlasses möglich, dass Bachelor-Absolventinnen und –Absolventen als hauptamtliche Lehrende an Fachschulen für Krankenpflege tätig werden (vgl. Anlage 10). Das Studium sieht einen gestreckten Studienverlauf vor und findet in vier Blockphasen pro Semester à sechs Tagen zwischen Montag und Samstag während der Vorlesungszeit statt, um eine parallele Berufstätigkeit zu gewährleisten.

Das didaktische Konzept im Studiengang unterscheidet zwischen verschiedenen Lehr- und Lernformaten, die von den Studienzielen und -inhalten abhängen. Diese sind bspw. Vorlesungen, Impulsreferate, seminaristische Gruppenarbeit, Einzelarbeit, Übungen, Tutorien, problemorientiertes Lernen, Kleingruppenarbeit mit Präsentation der Arbeitsergebnisse, strukturierte Diskussionen und Projektarbeit. Unter das didaktische Konzept zählen auch die Schulpraktischen Studien, die der Erkundung und Erprobung der Aufgaben von Lehrpersonen an den Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens zum Ziel haben und in Form der Praxisstudie Theorie und Praxis miteinander verzahnen.

Im Studiengang wird die Lernplattform Moodle genutzt, über welche die Lehrenden und Studierenden Informationen und Lehr- und Lernmaterialien austauschen können.

Im Studiengang sind im dritten und vierten Semester schulpraktische Studien vorgesehen in einem Umfang von insgesamt 500 Stunden vorgesehen. Die schulpraktischen Studien lassen sich gemäß der Praxissemesterordnung (Anlage 11) in die Abschnitte A-C einteilen.

Der Bereich A sieht vor, dass die Studierenden unterrichtspraktische Erfahrungen sammeln, also Unterricht unter Begleitung erfahrener Lehrender durchführen. Die unterrichtspraktischen Erfahrungen werden mit der Praxisstätte abgesprochen und dürfen 25 Stunden nicht überschreiten. Darüber hinaus konzipieren die Studierenden in einem Schulforschungsteil eigene und auf wissenschaftlichen Methoden basierende Unterrichts- und/ oder Studienprojekte (auch Praxisstudie genannt), deren Ergebnisse in die Planung und Durchführung von Lehr-

Lern-Prozessen einbezogen werden. Die Praxisstudie kann ebenso das Praxisfeld Pflege und Gesundheit in Augenschein nehmen und relevante/kritische berufliche Arbeitsverhältnisse im Feld identifizieren und in den Unterrichtsprozess einbinden.

Im Bereich B ist vorgesehen, dass die Studierenden mindestens zehn Unterrichtseinheiten erfahrener Lehrkräfte beobachten und auswerten sowie anschließend studentische Hospitationen in einem Umfang von mindestens einer Stunde durchführen. Die Unterrichtsbeobachtungen können auch fachpraktischen Unterricht beinhalten. Jeder/jede Studierende ist immer Empfänger und Geber der Unterrichtsproben im Rahmen der studentischen Hospitation. „Den Kommilitonen wird jeweils ein Artikulationsschema des geplanten Unterrichts überlassen, das sie zwei Tage vor der Unterrichtsstunde vorliegen haben. Ebenso erhält der Praxisbegleiter das Artikulationsschema und bespricht es mit dem Studierenden, sowohl wenn der Studierende „Hospitationsgeber“ als auch „Hospitationsnehmer“ ist. Hierbei soll der „Hospitationsgeber“ eine Kriterien geleitete Unterrichtsbeobachtung durchführen, die beschreibend und im gegenseitigen Austausch diskursiv angelegt ist. Die gegenseitigen Hospitationen und deren Ergebnisse werden in einem Kurzprotokoll dokumentiert“ (Anlage 11).

Im Bereich C ist die Durchführung von zwei Unterrichtsproben vorgesehen, die an der der Hochschule reflektiert werden. Die Unterrichtsproben können in beiden beruflichen Fachrichtungen erfolgen und bestehen aus selbst gestaltendem Unterricht von je einer dreiviertel Stunde. Die Beurteilung der Lehrproben obliegt aktuell den professoral hauptamtlichen Lehrenden an der Hochschule. „Den bewerteten Unterrichtsproben durch die FFH liegen Unterrichtsentwürfe des Studierenden zugrunde. Die Unterrichtsentwürfe stützen sich auf wissenschaftliche Ergebnisse der je beteiligten Disziplin, sind fachlich evidenzbasiert und entsprechend fachdidaktisch und methodisch aufbereitet“ (ebd.). Den Unterrichtsproben „ist ein Gespräch mit dem Hochschullehrer, Studierenden und der betreuenden Lehrperson vorgeschaltet“ (ebd.).

Der Studiengang sieht nach Angaben der Hochschule keine internationalen Aspekte des Curriculums vor. Ebenso ist ein Auslandsstudium nicht konkret vorgesehen kann aber ggf. umgesetzt werden.

Die Integration der Forschung in den Studienverlauf wird im Studiengang über die professorale Lehre sichergestellt. Insbesondere die Themen Professionalisierung von Lehrerinnen und Lehrern in Gesundheits- und Pflegewissenschaften

sind Forschungsschwerpunkte der lehrenden Professoren und Professorinnen. Das Studium soll als Teil der Lehrer- Lehrerinnenprofessionalität einen forschenden und reflexiven Habitus vermitteln. Ferner führen die Studierenden ein eigenes, angeleitetes Forschungsprojekt im Rahmen der Praxisstudien durch.

Nach Angaben der Hochschule ist das Prüfungssystem kompetenzorientiert gestaltet und darauf ausgelegt, dass die Studierenden befähigt werden, sich selbst Wissen zu erschließen und hinsichtlich berufspädagogischer Aufgaben zu bearbeiten. Insgesamt sind im Studium zehn Modulprüfungen vorgesehen, zwei pro Semester. Die Prüfungsleistungen umfassen eine benotete und eine unbenotete Klausur, eine Präsentation, ein unbenotetes Referat, eine unbenotete und zwei benotete Hausarbeiten, eine benotete mündliche Prüfung, eine unbenotete und eine benotete Unterrichtsprobe sowie die Masterarbeit.

Eine Wiederholung der Modulprüfungen ist gemäß PO § 22 zweimal möglich. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann gemäß PO § 27 (3) mit Einreichung eines neuen Themas einmal wiederholt werden.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in der PO § 28 (3) geregelt.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in der PO § 23 gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Außerhochschulische Lernergebnisse werden gemäß § 24 der PO angerechnet, wenn sie mit den Studieninhalten gleichwertig sind. Die Anrechnung darf 50 % nicht überschreiten. Die Beurteilung der Äquivalenz außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in Form einer Einzelfallprüfung sowie durch die Erstellung eines Fachgutachtens durch die modulbeauftragte Person bzw. die Studiengangleitung. Das Fachgutachten orientiert sich an den Maßgaben des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und des Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen sowie an einem Kriterienkatalog. Das nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ausgestellte Diploma Supplement weist die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen aus.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in der PO unter § 11.

## **2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Studiengang wird gemäß PO § 4 zugelassen, wer ein Hochschulstudium (Universität oder Fachhochschule), z. B. den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik an der Fliedner Fachhochschule, oder einen vergleichbaren pflegepädagogischen Studiengang mit Anteilen der beruflichen Fachrichtungen Pflege und Gesundheit abgeschlossen hat. Bewerbende mit einem Bachelorabschluss in pflegebezogenen Studiengängen können zum Masterstudiengang in Variante II zugelassen werden. Das Bachelorstudium muss mit der Mindestnote 2,5 bestanden worden sein.

Die Zuteilung eines Studienplatzes erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Note des Bachelorabschlusses, einschlägiger Praxis- bzw. Berufserfahrung sowie dem Nachweis eines sozialen oder gesellschaftlichen Engagements.

## **2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung**

### **2.3.1 Personelle Ausstattung**

Dem Antrag sind Lehrverflechtungsmatrizen der hauptamtlich Lehrenden und der Lehrbeauftragten (Anlage 06) sowie ein „Profil zu den Lehrenden“ (Anlage 07) beigefügt. Die Lehrverflechtungsmatrix der hauptamtlich Lehrenden beschreibt Titel/Qualifikation der Lehrenden, Denomination/Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung insgesamt sowie Lehrermäßigung und Sonstiges, wie die Betreuung von Abschlussarbeiten. Des Weiteren werden Module, in denen gelehrt wird, sowie die Lehrverpflichtung im vorliegenden Studiengang angezeigt.

Der Bedarf an der Lehre insgesamt beläuft sich auf 157 Semesterwochenstunden (SWS) bei Vollaustattung, d.h. zwei bis drei Kohorten gleichzeitig (s. AoF 9). Die hauptamtliche Lehre umfasst 82,5 SWS, davon werden 52,55 SWS von Professorinnen und Professoren gelehrt. Insgesamt 19 Lehrbeauftragte erbringen 74,5 SWS. Zwei Lehrbeauftragte sind noch nicht benannt, vier verfügen über eine Promotion, zehn über einen Masterabschluss, eine Lehrperson ist Juristin.

Die Betreuungsrelation der hauptamtlich Lehrenden zu Studierenden bei Vollaustattung beträgt 1:56 (s. AoF 14).

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung an der Hochschule sind in Form von Mentorenschaft und Beratungen bezüglich Schulungsangeboten an Hochschulen in der Region sowie durch die Förderung einzelner Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen zu Tätigkeiten innerhalb der Hochschule, wie z.B. zum Qualitätsmanagement, vorhanden.

### **2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung**

Die FFH hat eine Erklärung über die Sicherung der räumlichen, sachlichen und apparativen Ausstattung eingereicht (Anlage 26).

Die Fliedner Fachhochschule verfügt seit dem Wintersemester 2012/2013 über ein barrierefrei zugängliches denkmalgeschütztes Gebäude. Auf der Gesamtfläche von 2477 m<sup>2</sup> im Altbau und 873 m<sup>2</sup> im Neubau (zuzüglich einer Kellerfläche von 700 m<sup>2</sup> in der Lagerräume, die Bibliothek und zwei Ateliers untergebracht sind) stehen aktuell zur Verfügung: zwei große Hörsäle für bis zu 160 Personen, die mittels Trennwandsystemen auch als vier Räume für je etwa 50 Personen genutzt werden können; drei weitere Hörsäle für je 50 Personen; sieben Seminarräume für je 30-45 Personen; zwei Gruppenarbeitsräume für je 10-15 Personen sowie zwei Kleingruppenräume für je 6-8 Personen und drei Gruppenarbeitsräume für je 10-12 Personen. Bei einer derzeitigen Auslastung von derzeit 1.600 Studierenden ist die räumliche Kapazität nach eigener Aussage gering. Durch eine geplante Sanierung des Luise-Fliedner-Hauses in unmittelbarer Nähe zum Haupthaus werden weitere räumliche Kapazitäten für weitere 513 Studierende geschaffen. Alle festangestellten und in Vollzeit beschäftigten Professorinnen und Professoren verfügen jeweils über ein eigenes Büro; in Teilzeit beschäftigte hauptamtliche Lehrende teilen sich ein Büro. Alle Räume sind barrierefrei zugänglich; im Neubaubereich (Hörsäle) werden Induktionsschleifen verbaut, die auch eine Nutzung für hörgeschädigte Studierende möglich macht. Auf allen Etagen finden sich behindertengerechte WCs. Alle Hochschulangehörigen einschließlich der Studierenden haben die Möglichkeit in der Cafeteria des Betreibers preisgünstige Mahlzeiten einzunehmen (Antrag 2.3.1). „Die Mehrzahl der Lehrträumlichkeiten ist mit Beamern ausgestattet; für die Seminar- und Gruppenräume stehen transportable Beamer zur Verfügung. Alle Lehrträumlichkeiten sind mit Tafeln/Whiteboards, Flipchart und Metaplanwänden bestückt; bei Bedarf kann auf Moderationskoffer und Overheadprojektoren zurückgegriffen werden. Es stehen Interviewsets, CD-Player und portable Lautsprecher zur Verfügung. Des Weiteren sind die beiden großen Hörsäle mit einer Audioanlage inklusive zwei Mikrofone ausgestattet“ (Antrag 2.3.3). Im Hinblick auf den IT-Support greift die FFH auf die IT-Abteilung der Kaiserswerther Diakonie (FFH Betreiber) zurück. Das gesamte Fachhochschulgebäude, incl. aller Lehrträumlichkeiten,

Aufenthaltsräume und der Bibliothek, wird mit einem WLAN-Hotspot-Netz versorgt.

Die Bibliothek der FFH verfügt über einen Bestand mit Freihandaufstellung: 6.000 Bücher (Print, davon Präsenzbestand: 204), 4.414 E-Books (teilweise englischsprachig), 32 Fachzeitschriften (Print), E-Journals (deutschsprachig: elf und englisch: 900). Alle E-Journals und E-Books werden über „Nationallizenzen“ (DFG-Gefördert) bezogen. Auf 32 Datenbanken besteht Zugriff (davon Volltexte: 11). Darüber hinaus besitzt die FFH die Campuslizenz: CITAVI, CINAHL, Carelit und WISO.

Die Bibliothek ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 08:30 bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:30 bis 19:30 Uhr und samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr geöffnet. In der vorlesungsfreien Zeit schließt die Bibliothek donnerstags ebenfalls um 17:30 und öffnet samstags nicht. Die Bibliothek wird von einer hauptamtlich tätigen Bibliothekarin (30 h/Wo) geleitet. In der Bibliothek sind Lese- und Arbeitsplätze sowie Computerarbeitsplätze und Kopierer vorhanden. Die Mittel für Neuanschaffungen sind im Antrag gelistet (ebd.).

Mit dem akademischen Lehrkrankenhaus der Universität Düsseldorf Florence Nightingale teilt die FFH den Zugriff auf medizinische Fachdatenbanken, die im Rahmen der Ärzteausbildung am Krankenhaus zur Verfügung stehen. Außerdem können die Studierenden die Bibliothek der Fliedner Kulturstiftung und die Landes- und Universitätsbibliothek Düsseldorf nutzen.

Angaben zu Finanzmitteln für Hilfskräfte, Sach- und Investitionsmittel sowie Drittmittel finden sich im Antrag unter 2.3.4.

### **2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang**

Das Rektorat der Hochschule verantwortet das Qualitätsmanagement an der Hochschule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre.

Die Qualitätspolitik orientiert sich u.a. am Leitbild der FFH (Anlage 13). Näheres ist im QM-Konzept erläutert (Anlage 14).

Das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung sind in der Evaluationsordnung beschrieben (Anlage 15). Sie regelt die Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung. Die Evaluationsintervalle sind wie folgt festgelegt (Anlage

16): Evaluation der Erstsemester (alle zwei Jahre), Evaluation der Lehre inkl. Workloaderhebungen (alle drei Semester), Absolventen- und Absolventinnenbefragung (jährlich). „Die Auswertung der Erhebung erfolgt durch den/die Evaluationsbeauftragte/n und die ihr/ihm zu Verfügung stehenden Mitarbeitenden. Auf Basis der ausgewerteten Daten fasst die/der Evaluationsbeauftragte/r semesterweise die Evaluationsergebnisse zusammen. Die Ergebnisse der Evaluation werden Lehrenden und Studierenden bekannt gegeben“ (Anlage 15). Die Workloaderhebungen (Anlage 17) bezogen auf die Selbstlernzeit (SLZ) ergeben eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 0-5 Stunden. Lediglich die Lehrveranstaltung „Praxisseminar zu Schulpraktischen Studien“ weist hier einen höheren Wert von mehr als neun Stunden aus, da die Studierenden einen erhöhten Aufwand in der Vorbereitung und Durchführung der Lehrproben sowie der Praxisstudie aufzeigen. Als Konsequenz der Workloaderhebungen wurde das Praxissemester in das dritte und vierte Semester und das Modul PW4 in das dritte Semester verschoben, um die Arbeitsbelastung während des Praxissemesters zu reduzieren.

Die Hochschule führt statistische Daten zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolventenzahlen. Darüber hinaus führt die Hochschule eine Beschwerdestatistik, in welcher Beschwerden über Personal, Lehr- und Studienorganisation und Infrastruktur seit 2015 dokumentiert werden (Anlage 19).

In der allgemeinen Orientierung am Leitbild der FFH hat die Stabsstelle Qualitätsmanagement ein prozessorientiertes QM-System aufgebaut. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement informiert das Rektorat regelmäßig über aktuelle QM-relevante Themen. Evaluationsergebnisse, die studiengangübergreifend für alle Studierenden von Interesse sind, werden hochschulöffentlich dargestellt und damit den Studierenden gegenüber bekannt gegeben. Die Ergebnisse werden außerdem studiengangübergreifend jährlich auf einer Evaluationskonferenz mit der Professorenschaft thematisiert. Beschwerden können Studierende bei Gesprächen zwischen Studierendenrat oder StudiengruppensprecherInnen und Rektorat äußern. Zudem bietet die Praxis des offenen Rektorats vor allem den gewählten Vertreterinnen und Vertretern des Studierendenrats die Möglichkeit, kurzfristig mit der Hochschulleitung über bestimmte Themen aus Studierenden-sicht ins Gespräch zu kommen (Antrag 1.6.1).

Im Antrag unter 1.6.2 erläutert die Hochschule, dass der zu akkreditierende Studiengang in alle Evaluationsmaßnahmen der Hochschule mit eingebunden ist.

Lehrveranstaltungen werden regelmäßig digital oder zum Teil digital evaluiert. Die Ergebnisse werden zwischen Rektorat und Studiengangsleitungen sowie den einzelnen hauptamtlich Lehrenden besprochen. Dabei werden Maßnahmenpläne vereinbart, deren Umsetzung durch die QM-Beauftragten und das Rektorat gesteuert wird. Verbesserungsstrategien werden ebenfalls in persönlichen Gesprächen zwischen den Studiengangsleitungen und den Lehrbeauftragten vereinbart. Bei der Erkenntnis der Nichteignung von Lehrbeauftragten werden Lehraufträge nicht noch einmal vergeben. Die Entscheidung darüber liegt bei den studiengangsverantwortlichen Professorinnen und Professoren. Laut Hochschule ist es den Lehrenden jeweils freigestellt, ob sie die Ergebnisse der Lehrevaluation mit den Studierenden besprechen und mündlich dazu weitere Kommentare einholen (Antrag 1.6.3).

Seit Mitte 2016 werden an der FFD Absolventen- und Absolventinnenbefragungen durchgeführt. Der letzte Absolventenbericht stammt aus dem Jahr 2018 (Anlage 21) Laut Hochschule haben sich Absolventinnen und Absolventen der Berufspädagogik nach mündlicher Auskunft einiger Befragter nur vereinzelt oder gar nicht beteiligt, da auf Grund der geringen Zahl der Ausgangsgesamtheit (acht Studierende) keine Anonymität bei der Befragung gewährleistet werden konnte (Antrag 1.6.4).

Informationen zum Studiengang sind auf der Homepage der Hochschule sowie in einem Flyer veröffentlicht. Darüber hinaus wird der Studiengang zweimal jährlich bei Infoabenden an der Hochschule detailliert vorgestellt. Die Nachteilsausgleichsregelung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind in der Prüfungsordnung veröffentlicht. Die Beratung erfolgt über die beiden Inklusionsbeauftragten der Hochschule (Antrag 1.6.7). Die Hochschule bietet Schreibwerkstätte und Coachingangebote an, die die Studierenden bei Schreibblockaden oder zur Potentialentwicklung nutzen können.

Die verschiedenen Instrumente zur Beratung und Betreuung von Studierenden sind im Antrag unter 1.6.8 dargestellt.

Im Gender- und Diversity-Konzept der FFH (Anlage 22) finden sich die grundlegende Orientierung der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf sowie Angaben zu den Instrumenten zur Förderung von Chancengleichheit (z. B. kostenneutrale Verlängerung der Studienzeit bei Sorgeverpflichtungen). Die Hochschule verfügt über eine gewählte Gleichstellungsbeauftragte und eine Inklusionsbeauftragte, die dafür Sorge tragen, dass dieses Konzept auch in Studienangelegenheiten

Berücksichtigung findet. Die Inklusionsbeauftragte berät beispielsweise zur Erleichterung von Arbeits-, Lern- und Prüfungsbedingungen durch u.a. Prüfungszeitverlängerung (Antrag 1.6.9).

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in der Prüfungsordnung in § 10 verankert, sie beziehen sich auch auf die Zulassung (s. Anlage 04).

## **2.4 Institutioneller Kontext**

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf ist eine private Fachhochschule, die im Jahr 2011 vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt wurde. Der Studienbetrieb an der Fachhochschule, die durch Studiengebühren finanziert wird, wurde zum Wintersemester 2011/2012 mit sechs Studiengängen in den Bereichen „Pflege und Gesundheit“ sowie „Bildung“ aufgenommen. Darunter befand sich auch der duale Studiengang Pflege und Gesundheit im Modellversuch (Antrag 3.1.1).

Folgende Studiengänge werden mit Stand 05.03.2019 an der FFH angeboten (insgesamt 1.529 Studierende):

- „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (B.A., insgesamt 251 Studierende),
- „Pflegepädagogik“ (B.A., nur Teilzeit, 163)
- „Pflegermanagement und Organisationswissen“ (B.A., nur Teilzeit, 60)
- „Medizinische Assistenz – Chirurgie“ (B.Sc., nur Vollzeit, 185 Studierende),
- „Soziale Arbeit“ (B.A., insgesamt 727 Studierende),
- „Medizinisches Informationsmanagement“ (B.Sc., nur Vollzeit, 8 Studierende)
- „Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit“ (M.A., nur Teilzeit/berufsbegleitend, 47 Studierende)
- „Intensivpädagogik“ (M.A., nur Teilzeit/berufsbegleitend, 27 Studierende)
- „Soziale Arbeit – KJH“ (M.A., nur Teilzeit/berufsbegleitend, 61 Studierende)

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf besitzt einen Profilschwerpunkt Pflege und Gesundheit, zu dem auch der berufsbegleitende Masterstudiengang Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit gehört. Es gibt auf Grund der kleinen Größe der Hochschule bisher keine Fachbereichsstrukturen (Antrag 3.2).

### 3 Gutachten

#### 3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf (FFH) zur Akkreditierung eingereichten konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit“ (berufsbegleitend in Teilzeit) fand am 15.10.2019 an der FFH statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

**als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:**

Herr Prof. Dr. Mathias Bonse-Rohmann, Hochschule Hannover

Frau Prof. Dr. Britta Wulfhorst, MSH Medical School Hamburg - University of Applied Sciences and Medical University

**als Vertreterin der Berufspraxis:**

Frau Regine Schmidt, Universitätsklinikum Düsseldorf Ausbildungszentrum

**als Vertreterin der Studierenden:**

Frau Laura Ziese, Fachhochschule Bielefeld

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanpruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

### **3.2 Eckdaten zum Studiengang**

Der von der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf (FFH) angebotene Studiengang „Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit“ ist ein konsekutiver und berufsbegleitender Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht in diesem Studienangebot der FFH einem Workload von 25 Stunden. Das Studium ist als ein fünf Semester Regelstudienzeit umfassendes berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 930 Stunden Präsenzstudium, 410 Stunden Praktikum und 1.660 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in den Bereichen Pflegepädagogik mit Anteilen der beruflichen Fachrichtungen Pflege und Gesundheit, bzw. in pflegebezogenen Studiengängen. Der Studiengang wird in zwei Strängen angeboten. Abhängig vom Bachelor-Abschluss studieren die Studierenden eine Variante, die a) höhere bildungswissenschaftliche Studienanteile (Pflegepädagogik) oder b) höhere pflege- und gesundheitswissenschaftliche Anteile vorsieht. Dem Studiengang stehen insgesamt 45 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte zum Wintersemester 2013/2014. Im Studiengang werden Gebühren erhoben.

### **3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden**

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 14.10.2019 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 15.10.2019 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von einem Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung hat eine Besichtigung der Bibliothek der FFH stattgefunden.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden die folgenden weiteren Unterlagen zur Verfügung bzw. Einsichtnahme gestellt:

- Exemplarische Masterarbeiten von Absolventinnen und Absolventen des MA-Studiengangs „Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit“
- Dokument des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Angaben zur Qualifikation von pflegepädagogischen Lehrenden.

#### **3.3.1 Qualifikationsziele**

Der Masterstudiengang „Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit“ zielt darauf ab, Studierende für eine Lehrtätigkeit in Theorie und Praxis an privaten Schulen des Gesundheitswesens zu qualifizieren. Er ist in Teilzeit und berufsbegleitend konzipiert und umfasst die beruflichen Fachrichtungen Pflege („großes“ Fach Pflegewissenschaft) und Gesundheit (sog. kleines „Fach“, hier Gesundheitswissenschaft). Die Studierenden erwerben Kompetenzen in den Bildungswissenschaften sowie in den Pflege- und Gesundheitswissenschaften. Der Studiengang schließt konsekutiv an Bachelorstudiengänge in Pflegepädagogik bzw. an pflegeaffine Studiengänge an und ist in seiner inhaltlichen Gestaltung und konsekutiven Form gemäß den nordrhein-westfälischen Vorgaben zur Qualifikation von Lehrenden an Schulen des Gesundheitswesens konzipiert.

Um auch Absolventinnen und Absolventen pflegeaffiner Bachelorstudiengänge den Einstieg in den Lehrer- bzw. Lehrerinnenberuf an Pflegeschulen/Schulen des

Gesundheitswesens zu ermöglichen, wird der Studiengang in zwei Varianten angeboten. Die Variante I richtet sich an Studierende, die im Bachelorstudium bereits pflegepädagogische Kompetenzen (einschließlich bzw. überwiegend eines eigenen Bachelorstudiengangs der FFH) erworben haben. Die Variante II richtet sich an Absolventinnen und Absolventen pflegeaffiner Studiengänge, die im vorangegangenen Bachelorstudium keine bildungswissenschaftlichen Module belegt haben. In der Variante I sind daher Module vorgesehen, die eine stärkere Kompetenzvermittlung in Pflege- und Gesundheitswissenschaften beinhalten, in Variante II werden mehr Module in den Bildungswissenschaften angeboten (*s. ausführlich Kriterium 3*).

Die Hochschule prüft vor Studienantritt individuell die Module, die der/die Bewerber/Bewerberin im Bachelorstudium absolviert hat und führt eine Äquivalenzprüfung durch. Das Vorgehen der Äquivalenzfeststellung der Hochschule ist für die Gutachtenden nachvollziehbar. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, Evaluationen des Qualifikationsziels sowie des Absolventinnen- und Absolventenverbleibs in beiden Varianten durchzuführen, um nachvollziehbar darzulegen, dass beide Varianten zu vergleichbaren Qualifikationen führen.

Im Zuge der Vor-Ort-Begutachtung diskutieren die Gutachtenden die Zielsetzung des Studiengangs und weisen darauf hin, dass ein Quereinstieg als Lehrperson in den öffentlichen Schuldienst formal mit Abschluss dieses Masterstudiengangs nur in Ausnahmefällen bzw. als Sonderregelung nach den jeweiligen Bestimmungen der betreffenden Kultusministerien der Länder stattfindet. Dies sollte den Studierenden im Sinne der Transparenz klar kommuniziert werden.

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Pflegewissenschaft sowie die Bildungswissenschaften im Studiengang sowohl personell als auch inhaltlich gut abgedeckt sind. Insbesondere vor dem Hintergrund des Studiengangstitels sind die Gutachtenden jedoch der Auffassung, dass die Gesundheitswissenschaften sowohl für die inhaltliche Vermittlung als auch personell mit einer eigenständigen professoralen Lehrperson stärker vertreten sein sollten (*s. Kriterium 7*). Die Hochschule erläutert, dass im Zuge neu zu implementierender Masterstudiengänge auch Berufungen professoraler Lehrender mit den Denominationen Gesundheitswissenschaften zum Wintersemester 2020/2021 erfolgen soll. Die Gutachtenden halten es für erforderlich, dass diese auch in die Lehre des Masterstudiengangs „Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit“ eingebunden wird.

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Chancen der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, hoch. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass (1) an Fachschulen des Gesundheitswesens bereits seit Jahren eine starke Nachfrage nach qualifizierten Lehrenden vorherrscht und (2) gemäß dem Pflegeberufegesetz – das ab 01.01.2020 greift – hauptamtliche Lehrende an Krankenpflegeschulen auf Master-Niveau zu qualifizieren sind.

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen orientiert. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung und die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Nach Auffassung der Gutachtenden ist der Bedarf nach qualifiziertem Personal gegeben.

Die Lehr- Lernformen insbesondere die Reflexionsgespräche befördern nach Ansicht der Gutachtenden die Persönlichkeitsentwicklung. Auch aus Perspektive der Gutachtenden ist die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement im Studienziel mit inbegriffen.

Mit Blick auf die Modulbeschreibungen ist nach Einschätzung der Gutachtenden das im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse gekennzeichnete Qualifikationsniveau für Masterstudiengänge überwiegend erkennbar. Das Master-Niveau lässt sich auch aus den zur Einsicht bereitgestellten Masterarbeiten ableiten. Das Modulhandbuch ist aus Sicht der Gutachtenden jedoch unter folgenden Punkten zu überarbeiten bzw. zu überprüfen. Die Modulbeschreibungen weisen viele inhaltliche Redundanzen auf. Dies könnte im Sinne eines Spiralcurriculum intendiert sein, sollte aus Sicht der Gutachtenden jedoch überprüft und so auch ausgewiesen werden. Die Modultitel sind aus Sicht der Gutachtenden den Modulinhalten anzupassen.

Inkonsistenzen sind nach Auffassung der Gutachtenden in den Modulen GW2 insofern zu erkennen, dass die Module BW2 „Unterrichten, kommunizieren, beraten“ und PW2 „Pflege und fachdidaktisches Handeln“ Inhalte zu „Unterrichten“ bzw. „Fachdidaktik“ nach dem Modul BW1 Bildungswissenschaftliche Forschung und Befunde“ und PW1 „Pflgewissenschaftliche Forschung und Befunde“ aufnehmen. GW2 greift erneut Gesundheitswissenschaftliche Forschung und Standards auf. Hier sollte eine schärfere Abgrenzung der Inhalte

und Ziele zwischen den Modulen GW1 und GW2 sowie eine Begründung erfolgen, warum die Gesundheitswissenschaften nicht (fach-)didaktisch aufgearbeitet werden.

Das Modul 3.1 „Wissenschaftliches Begleitseminar im schulpraktischen Kontext“, 3.2 „Schulpraktische Studien und Unterrichtsproben“ und 4.1 „Schulpraktische Studien und Unterrichtsproben II“ weisen Doppelungen in Qualifikationszielen/Kompetenzen auf und sollten entsprechend überarbeitet werden.

Im Modul GW4 ist eine wenig abgegrenzte Mischung zur Implementierungsforschung und Unterrichtsplanung erkennbar. Insbesondere zum Themenbereich Unterrichtsplanung erfolgen Doppelungen zu den Modulen 3.2 und 4.1. Im Modul GW4 „Wissenstranslation, Versorgungsforschung im Gesundheitswesen und Begleitseminar Schulpraktische Studien“ wird ausschließlich auf interaktionistische Pflegedidaktik verwiesen.

Die Kompetenzbeschreibungen sind unter Berücksichtigung des aktuellen Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse zu formulieren. Die korrekte Anwendung der Kompetenzbegriffe ist nach Einschätzung der Gutachtenden nicht zu erkennen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Das Modulhandbuch ist unter folgenden Punkten zu überarbeiten: Die Kompetenzbeschreibungen der Module sind unter Berücksichtigung des aktuellen Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (KMK 16.02.2017) zu formulieren. Die Kompetenzbegriffe sind korrekt zu verwenden. Die Module GW 1, GW2 und GW4; M3.1, M3.2, M4.1 sind so zu überarbeiten, dass (1) die zu vermittelnden Qualifikationsziele und Inhalte deutlicher aus den Modultiteln hervortreten sowie (2) eine schärfere inhaltliche Abgrenzung der Module erfolgt.

### **3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Im Masterstudiengang „Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit“ sind 14 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Pro Semester sind insgesamt 20-26 CP zu absolvieren. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Wahlmodule sind nicht vorgesehen. Mobilitätsfenster sind strukturell gegeben. Alle Module des Studiengangs sind studiengangspezifisch.

Aus Sicht der Gutachtenden entspricht der Studiengang den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen und damit insgesamt der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat.

Dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse vom 16.02.2017 entspricht der Studiengang nur bedingt (s. *Kriterium 1*).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.3 Studiengangskonzept**

Nach Aussagen der Hochschulleitung nimmt der Masterstudiengang „Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit“ an der Hochschule einen hohen Stellenwert ein. Durch die große Nachfrage an Lehrkräften an Schulen des Gesundheitswesens wird die Existenz des Studiengangs auch auf berufspolitischer Ebene begrüßt.

Im Studiengang sind vier Blockphasen pro Semester mit jeweils sechs Tagen von Montag bis Samstag vorgesehen. Eine Blockphase besteht aus 60 Unterrichtsstunden à 45 Minuten. Nach Auffassung der Gutachtenden stellen die Blockphasen eine hohe Belastung sowohl für die Lehrenden als auch für die Studierenden dar. Insbesondere die didaktische Aufbereitung der Blockphasen wird von den Gutachtenden als eine Herausforderung angesehen. Die Lehrenden beschreiben vor Ort, dass die kompakten Präsenzblöcke eine intensive methodisch-didaktische Vorbereitung erfordern, die bspw. dadurch gelöst wird, dass die Heterogenität der Studierenden für die Unterrichtsgestaltung genutzt wird, Gruppenarbeiten und Fallarbeiten als Lehrformen verwendet werden und Rückmeldungen der Studierenden zu den Lehrveranstaltungen aufgegriffen und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre durchgeführt werden. Darüber hinaus besteht an der Hochschule ein Mentorensystem für neue Lehrende, in welchem durch regelmäßige und protokollierte Treffen zwischen neuen Lehrenden und Mentoren und Mentorinnen ein strukturierter Austausch unter den Lehrenden vorgesehen ist. Die Studierenden beschreiben ebenfalls eine intensive aber noch leistbare Lernbelastung und schätzen die Studienorganisation vor dem Hintergrund einer parallelen Berufstätigkeit.

Der Studiengang umfasst die Vermittlung von pflegewissenschaftlichen, gesundheitswissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen, die je nach Variante unterschiedlich gewichtet sind. Die konkrete Verteilung des Workloads gestaltet sich wie folgt:

Bildungswissenschaft (24 CP Variante I bzw. 47 CP Variante II), Pflegewissenschaft (30 CP Variante I bzw. 18 CP Variante II) und Gesundheitswissenschaft (26 CP Variante I bzw. zehn CP Variante II). Insgesamt 20 CP fallen auf die Schulpraktischen Studien I und II, die jeweils von wissenschaftlichen Begleitseminaren flankiert werden. Die Masterarbeit umfasst 15 CP und wird in einer Forschungswerkstatt in einem Umfang von fünf CP vorbereitet und verteidigt. Unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation erfüllt der Studiengang durch diese Verteilung die landesrechtlichen Vorgaben zur Aufnahme einer Lehrtätigkeit an Schulen des Gesundheitswesens.

Je nach Schwerpunkt vertiefen die Studierenden im ersten Semester pflege- und gesundheitswissenschaftliche Forschungsmethoden oder erlangen Grundlagen in Bildungswissenschaften und Didaktik. Im zweiten Semester erwerben die Studierenden beider Varianten fachdidaktisches Wissen im Bereich Pflege und erlangen die Fähigkeit, diese Kenntnisse auf den Unterricht anzuwenden. Im dritten und vierten Semester werden die zwei Module „Schulpraktische Studien“ I und II sowie wissenschaftliche Begleitseminare im schulpraktischen Kontext angeboten. Im letzten Semester wird die Masterarbeit verfasst und das Modul „Forschungswerkstatt“ belegt.

Nach Auffassung der Gutachtenden werden sowohl die bildungswissenschaftlichen als auch die pflegewissenschaftlichen Inhalte gut im Curriculum abgebildet. Der Bereich „Gesundheitswissenschaften“ ist nach Einschätzung der Gutachtenden professoral nicht adäquat besetzt. Dies sollte aus Sicht der Gutachtenden im Sinne der disziplinären Autonomie und vor dem Hintergrund eines Anstiegs der Studierendenzahlen erfolgen (s. *Kriterium 1 und 7*). Die Hochschule erläutert, dass die Vakanz der Professur für Gesundheitswissenschaften im altersbedingten Weggang einer Professur begründet ist. Nach Angaben der Hochschule ist vorgesehen, die Stelle zum Wintersemester 2020/2021 wieder neu zu besetzen. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt und insbesondere vor dem Hintergrund des Studiengangtitels als erforderlich betrachtet.

Unter Berücksichtigung des letzten Absatzes kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass das Studiengangskonzept die Vermittlung von Fachwissen und

fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen umfasst.

Der Inhalt und Gesamtumfang der praktischen Studienphase ist dem Studienziel angemessen. Ziele des Praktikums, Aufgaben und Pflichten der Studierenden, Praxisstätten, Praxisbegleitung und -betreuung sowie zu erbringende Leistungen sind nach Ansicht der Gutachtenden in der Praxisordnung der Hochschule adäquat geregelt.

Das Studiengangskonzept ist nach Einschätzung der Gutachtenden in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die Studienorganisation gewährleistet zudem die Umsetzung des Studiengangskonzepts. Die Hochschule bietet weitere Studiengänge nicht nur im Gesundheitswesen, sondern auch im Sozialwesen an. Auf die Frage der Gutachtenden nach studiengangsübergreifenden Aspekten führt die Hochschule aus, dass übergreifende Kooperationen im eigenen Fachbereich gelingen. Insbesondere auch durch die enge Anbindung an die Diakonie plant die Hochschule mehr Synergien zwischen den Studiengängen zu entwickeln, bspw. in den Bereichen Sozialraumforschung und -entwicklung. Aus Sicht der Gutachtenden ist dies insbesondere auch vor dem Hintergrund interprofessionellen Arbeitens zu unterstützen.

Die Gutachtenden empfehlen darüber hinaus mehr Blended Learning Formate in die Lehre einzubinden. Dadurch würde den berufsbegleitenden Studierenden eine flexiblere Studienplanung ermöglicht.

Zum Studiengang wird gemäß Prüfungsordnung § 4 zugelassen, wer ein pflegepädagogisches Hochschulstudium (Universität oder Fachhochschule) mit Anteilen der beruflichen Fachrichtungen Pflege und Gesundheit abgeschlossen hat. Bewerbende mit einem Bachelorabschluss in pflegebezogenen Studiengängen können zum Masterstudiengang in Variante II zugelassen werden. Das Bachelorstudium muss mit der Mindestnote 2,5 bestanden worden sein. Im Gespräch mit der Hochschule stellt sich heraus, dass die Studierenden darüber hinaus über ein Staatsexamen der abgeschlossenen Pflegeausbildung verfügen müssen. Im Sinne der Transparenz ist dies aus Sicht der Gutachtenden in die Zulassungsvoraussetzungen mitaufzunehmen.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung § 23 gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen werden gemäß § 24 der PO angerechnet, wenn sie mit den Studieninhalten gleichwertig sind. Die Anrechnung darf 50 % nicht überschreiten.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in der PO unter § 11.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Zulassungsvoraussetzungen sind dahingehend zu präzisieren, dass das Staatsexamen der abgeschlossenen Pflegeausbildung vorausgesetzt wird.

#### **3.3.4 Studierbarkeit**

Der Masterstudiengang „Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit“ wird in Teilzeit und berufsbegleitend angeboten. Das Studium umfasst 14 Module. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Gutachtenden erachten die Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation als adäquat.

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird nach Ansicht der Gutachtenden durch angemessene formale Zulassungskriterien gewährleistet (*s. Kriterium 3*). Zudem wird die Studierbarkeit durch eine adäquate Studienplangestaltung gesichert.

Die vor Ort anwesenden Studierenden des Masterstudiengangs „Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit“ haben ihre Zufriedenheit mit den Studienbedingungen zum Ausdruck gebracht. Dies beruht bspw. auf der Vereinbarkeit des Studiums mit einer parallelen Berufstätigkeit durch die intensive Blockstruktur, der guten Betreuungs- und Beratungssituation von Seiten der Hochschule, z.B. bezüglich Finanzierungsmöglichkeiten, sowie auf den infrastrukturellen Gegebenheiten, wie z.B. einen „Raum der Stille“, einem Stillraum oder Arbeitsräume, die auf Anfrage bereitgestellt werden können.

Nach Einschätzung der Gutachtenden hat die FFH ein studierendenorientiertes Hochschulkonzept entwickelt. Dazu zählen u.a. fachliche und überfachliche Beratung, das Prüfungscafé, die Schreibberatung und Coaching. An der Hochschule gibt es ein Bezugsprofessorensystem, d.h. jedem Jahrgang steht eine Bezugsprofessur zur Seite, die sowohl in formalen Befragungen als auch in Gruppengesprächen auf die Kritik der Studierenden eingeht. Leitfäden für Prüfungs-

angelegenheiten und Prüfungskriterien sind nach Aussagen der Hochschule vorhanden und sollen in Absprache mit anderen Fachrichtungen noch abgestimmt und vereinheitlicht werden. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.5 Prüfungssystem**

Im Masterstudiengang „Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit“ sind die Prüfungsformen in § 17 der Prüfungsordnung geregelt. Insgesamt sind im Studium zehn Modulprüfungen vorgesehen, zwei pro Semester. Die Prüfungsleistungen umfassen eine benotete und eine unbenotete Klausur, eine Präsentation, ein unbenotetes Referat, eine unbenotete und zwei benotete Hausarbeiten, eine benotete mündliche Prüfung, eine unbenotete und eine benotete Unterrichtsprobe sowie die Masterarbeit. Die Prüfungen dienen nach Einschätzung der Gutachtenden der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Eine im Hochschulbereich eher unübliche Form von Studien- und Prüfungsleistungen stellt das Format „Aktive Teilnahme“ dar, wonach in den betreffenden Modulen eine mindestens 80 % Anwesenheit umfassende Teilnahme verstanden wird. Diese ansonsten in Hochschulen seltener geforderte „Anwesenheitspflicht“ wird jedoch von den Studierenden (in der Gesprächsrunde mit elf Masterstudierenden) durchaus gegenüber anderen das Wissen überprüfenden Formaten (Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, mündliche Prüfungen) etc. bevorzugt, weil dadurch keine Prüfungsvorbereitung bzw. keine materielle Prüfungsleistung gefordert werde.

Eine Wiederholung der Modulprüfungen ist gemäß PO § 22 zweimal möglich. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann gemäß PO § 27 (3) mit Einreichung eines neuen Themas einmal wiederholt werden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in der PO unter § 11.

Die genehmigte Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

Der Masterstudiengang „Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit“ wird in alleiniger Verantwortung der FFH angeboten. Das Kriterium hat daher keine Relevanz. Allerdings nehmen die Gutachtenden die von der Hochschule im Hinblick auf die Praxisphasen im Studium vorgelegte Liste mit Kooperationspartnern positiv zur Kenntnis.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.7 Ausstattung**

Die Hochschulleitung hat für den Masterstudiengang „Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit“ eine förmliche Erklärung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vorgelegt.

Die räumliche Ausstattung bezogen auf den Studiengang wird auf Basis der Aktenlage als angemessen bewertet und ist aus Sicht der Gutachtenden sowohl technisch als auch räumlich adäquat für die Durchführung der Lehre und die Anzahl an Studierenden ausgestattet. Die Begehung der Bibliothek bot den Gutachtenden einen Einblick in den Literaturbestand in Print, der als ausbaufähig, aber adäquat eingestuft wird. Die Studierenden haben Zugriff auf 32 Datenbanken, davon elf Volltextzugriffe. Darüber hinaus besitzt die FFH die Campuslizenzen zu den Literaturdatenbanken CITAVI, CINAHL, Carelit und WISO.

Der Bedarf an der Lehre insgesamt beläuft sich auf 68 Semesterwochenstunden (SWS) bei Vollauslastung, d.h. zwei bis drei Kohorten gleichzeitig. Die hauptamtliche Lehre umfasst 40,2 SWS die von Professorinnen und Professoren getragen werden. Insgesamt 14 Lehrbeauftragte erbringen 27,8 SWS. Wie unter Kriterium 1 und 3 ausgeführt, erachten die Gutachtenden die Implementierung einer Professur mit der Denomination „Gesundheitswissenschaften“ für erforderlich.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung finden auf individuelle Anfrage sowie im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden zweitägigen Klausurtagungen statt. In den Klausurtagungen werden Themen der Organisations- und Personalentwicklung, wie bspw. hochschuldidaktische Fortbildungen, besprochen und konzeptionell weiterentwickelt. Die Hochschule verfügt über ein

Mentorensystem. Jeder neuberufenen Professorin, jedem neuberufenen Professor wird eine/ein professorale/r Mentorin bzw. Mentor zugeteilt, die/der den Neuberufenen beratend und begleitend zur Seite steht. Die beschriebenen Maßnahmen werden von den Gutachtenden als zielführend betrachtet. Dennoch empfehlen sie der Hochschule, ein Personalentwicklungskonzept zu erarbeiten, welches insbesondere die hochschuldidaktische Weiterqualifizierung der Lehrenden beinhaltet.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Ausschreibung der vakanten Professur mit der Denomination „Gesundheitswissenschaften“ ist vorzulegen.

### **3.3.8 Transparenz und Dokumentation**

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind auf der Homepage der Hochschule einsehbar. Darüber hinaus verfügt die Hochschule über eine Informationsbroschüre, die auf der Homepage zum Download bereitsteht.

Wichtig erscheint hier eine klare Angabe des Qualifikationsziels bzw. des künftigen beruflichen Handlungsfeldes, das im Bereich der Schulen des Gesundheitswesens liegt und nur im Sinne von Sonderregelungen auch einen Quereinstieg in öffentliche Berufsbildende Schulen (nach Regelungen in einzelnen Bundesländern) ermöglicht (*s. Kriterium 1*).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt

### **3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Das Rektorat der Hochschule verantwortet das Qualitätsmanagement an der Hochschule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre.

Bezogen auf den Studiengang stützt sich das Qualitätssicherungssystem in erster Linie auf Evaluationsverfahren, die Lehrevaluationen, Studierendenbefragungen, Absolventinnen- und Absolventenbefragungen, die Erhebung des studentischen Workloads sowie die Bewertung des Lehrpersonals inkludieren. Das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung sind im Qualitätsmanagementkonzept und in der Evaluationsordnung beschrieben. Ebenda sind auch die

Zuständigkeiten sowie Regelungen zu Veröffentlichungen und Auswertungen verankert. Die Evaluationsintervalle sind wie folgt: Erstsemester alle zwei Jahre, Evaluation der Lehre inkl. Workloaderhebung alle drei Semester, Absolventen- und Absolventinnenbefragung jährlich. Die Auswertung der Erhebungen erfolgt über den/die Evaluationsbeauftragte/n. Die Ergebnisse werden den Lehrenden und den Studierenden bekannt gegeben.

Statistiken zu Bewerbung, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolventenzahlen werden geführt.

Die Hochschule erläutert für die Gutachtenden plausibel, dass der Studiengang auf Basis der Qualitätssicherung in seiner Konzeption derart verändert wurde, dass Studienabbrüche verringert und Studienanfängerzahlen erhöht werden konnten. Dies wurde insbesondere durch eine Reduktion der Prüfungslast und organisatorische Umstrukturierungen ermöglicht, die eine parallele Berufstätigkeit besser mit dem Studium vereinbaren lassen.

Aus Sicht der Gutachtenden werden Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilerspruch**

Der berufsbegleitende Masterstudiengang ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter Studiengang in Teilzeit. Der Studiengang ist didaktisch-methodisch auf Hochschulniveau konzipiert. Durch die Organisation in Wochenblöcken wird das spezifische Zeitbudget Berufstätiger berücksichtigt. Um das Studium in Regelstudienzeit absolvieren zu können, empfiehlt die Hochschule eine parallele Berufstätigkeit von 50 %.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Die Hochschule verfügt über ein Gender- und Diversity-Konzept, in welchem die grundlegende Orientierung der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf sowie Angaben zu den Instrumenten zur Förderung von Chancengleichheit abgebildet

sind. Die Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie spielt insbesondere bei den Studierenden der berufsbegleitenden Studiengänge eine bedeutende Rolle. Hier offeriert die Hochschule u.a. die Möglichkeit einer Verlängerung der Studienzzeit ohne die Erhebung von Studiengebühren. Die Hochschule verfügt über eine gewählte Gleichstellungsbeauftragte und eine Inklusionsbeauftragte, die dafür Sorge tragen, dass dieses Konzept auch in Studienangelegenheiten Berücksichtigung findet. Die Inklusionsbeauftragte berät beispielsweise zur Erleichterung von Arbeits-, Lern- und Prüfungsbedingungen durch u.a. Prüfungszeitverlängerung. Darüber hinaus gelingt der Hochschule ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in der Professorenschaft.

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in der Prüfungsordnung in § 10 verankert, sie beziehen sich auch auf die Zulassung.

Nach Ansicht der Gutachtenden werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Gutachtenden begrüßen vor dem Hintergrund des aktuellen Fachkräftemangels die Konzeption und Zielsetzung des Masterstudiengangs. Sie kommen zu der Einschätzung, dass der Studiengang einen hohen Stellenwert an der Hochschule genießt und die Absolventinnen und Absolventen am Arbeitsmarkt nachgefragt werden. Die Lehrenden im Studiengang zeichnen sich aus durch eine hohe Identifikation mit dem Studiengangskonzept und einem sichtbaren Engagement. Die Studierenden berichten von angenehmen Studienbedingungen, die sich insbesondere durch die guten Betreuungs- und Beratungsstrukturen durch die Lehrenden und die nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden ergeben. Das Bezugsprofessorenprogramm wird von den Gutachtenden ebenfalls gewürdigt.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Masterstudiengangs „Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS folgende Auflagen auszusprechen:

- Das Modulhandbuch ist unter folgenden Punkten zu überarbeiten: Die Kompetenzbeschreibungen der Module sind unter Berücksichtigung des aktuellen Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (KMK 16.02.2017) zu formulieren. Die Module GW 1, GW2 und GW4; M3.1, M3.2, M4.1 sind so zu überarbeiten, dass (1) die zu vermittelnden Qualifikationsziele und Inhalte deutlicher aus den Modultiteln hervortreten sowie (2) eine schärfere inhaltliche Abgrenzung der Module erfolgt. (Kriterium 1)
- Die Zulassungsvoraussetzungen sind dahingehend zu präzisieren, dass das Staatsexamen der abgeschlossenen Pflegeausbildung vorausgesetzt wird. (Kriterium 3)
- Die Ausschreibung der vakanten Professur mit der Denomination „Gesundheitswissenschaften“ ist vorzulegen. (Kriterium 7)

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzeptes sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Im Sinne der Transparenz sollte den Studierenden klar vermittelt werden, dass der Studiengang formal nicht zu einer Lehrbefähigung an öffentlichen berufsbildenden Schulen befähigt.
- Um dem Studiengangtitel gerecht zu werden, empfehlen die Gutachten dringlich, eine Professur mit der Denomination Gesundheitswissenschaften zu berufen.
- Es sollten mehr Synergien zwischen den Studiengängen entwickelt werden, um insbesondere die Interprofessionalität zu befördern.
- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, Evaluationen des Qualifikationsziels sowie des Absolventinnen- und Absolventenverbleibs in beiden Varianten durchzuführen, um nachvollziehbar darzulegen, dass beide Varianten zu vergleichbaren Qualifikationen führen.
- Die Hochschule sollte ein Personalentwicklungskonzept erarbeiten.



## **4 Beschluss der Akkreditierungskommission**

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 17.12.2019**

Beschlussfassung vom 17.12.2019 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 15.10.2019 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 19.11.2019.

Akkreditiert wird der berufsbegleitend in Teilzeit angebotene konsekutive Masterstudiengang „Berufspädagogik – Pflege und Gesundheit“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2013/2014 angebotene Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von fünf Semestern vor.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i.d.F. vom 20.02.2013) am 30.09.2026.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 25.06.2019 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Masterstudiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Das Modulhandbuch ist in folgender Hinsicht zu überarbeiten: Die Kompetenzbeschreibungen der Module sind unter Berücksichtigung des aktuellen Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (KMK 16.02.2017) zu formulieren. Eine schärfere inhaltliche Abgrenzung der Module ist vorzunehmen und sichtbar zu machen. Es ist darzulegen, inwiefern anhand des Modulhandbuchs die aktuellen berufsrechtlichen Grundlagen vermittelt werden. (Kriterium 2.1)
2. Die Studierenden sind darüber zu informieren, zu welchen beruflichen Berechtigungen das Absolvieren des Studiengangs führt, insbesondere, dass der Masterstudiengang formal nicht zu einer Lehrbefähigung an öffentlichen berufsbildenden Schulen qualifiziert. (Kriterium 2.8)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 17.09.2020 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.